

Satzung
über das besondere Vorkaufsrecht
der Gemeinde Pullach i. Isartal
im Bereich des Grundstückes Jaiserstraße 13

(Vorkaufsrechtssatzung)
vom 09.05.2018
Gemeinderatsbeschluss: 08.05.2018

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) folgende

S a t z u n g

über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Pullach i. Isartal im Bereich des Grundstückes Jaiserstraße 13 (Fl.-Nr. 258/10 Gemarkung Pullach).

§ 1
Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen (Unterbringung von gemeindeeigenen Unternehmen, Möglichkeit zur Schaffung für weitere Büroräume sowie Wohnraumbeschaffung) erlassen.

§ 2
Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für das Grundstück Jaiserstraße 13, erfasst die Fl.-Nrn. 258/10 Gemarkung Pullach. Der Geltungsbereich ist auch in beiliegendem Lageplan (Anlage 1 / Plan-Nr. 18 04 23 / VK1), der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3
Vorkaufsrecht

An dem im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegendem Grundstück steht der Gemeinde Pullach i. Isartal ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

